



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Fortuna Großschwabhausen und hat seinen Sitz in Großschwabhausen. Er wurde im Jahr 1946 gegründet und wurde im Register des Amtsgerichts Weimar eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports durch
 - Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Pflege und Wartung von Sportgeräten und -anlagen,
 - b) sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und seine Abteilungen sind Mitglied der jeweils zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein Fortuna" Großschwabhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsfarben und Emblem

1. Die Farben des Vereins sind ROT – WEISS - GRÜN.
2. Das Emblem des Vereins ist ein grüner Lindenbaum.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied bis 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch den Tod

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vereinshauptausschusses. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinshauptausschuss,
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (unter Angabe der Tagesordnung) im Gemeindeanzeiger sowie durch öffentlichen Aushang zu erfolgen.



4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands nach Ablauf der Wahlperiode
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Veranstaltungen
 - f) Haushaltsplan
 - g) Anträge. Nachträgliche Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
 - h) verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Handlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8. – die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.

§ 8 Vereinshauptausschuss

1. Der Vereinshauptausschuss besteht aus:
 - Vorsitzender
 - 1. stellv. Vorsitzender
 - 2. stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
 - Schriftführer
 - den Abteilungsleitern
 - Jugendwart

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vereinshauptausschussmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.

2. Der Vereinshauptausschuss beschließt die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vereinshauptausschuss beruft den Jugendwart



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Sportvereins besteht aus

- Vorsitzender,
- 1. stellv. Vorsitzender
- 2. stellv. Vorsitzender, der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 1. und 2. stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 6 BGB). Im Innenverhältnis im Verein gilt, dass der 1. und 2. stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bewirbt sich für eine Wahlfunktion lediglich ein Kandidat, kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Hauptausschussmitgliedern des Vereins während der Amtszeit kann sich der Vereinshauptausschuss selbständig ergänzen.

§ 10 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein unterhält sporttreibende Abteilungen. Sie erfüllen die Ziele des Vereins. Sie verwalten sich aus sportlichen und organisatorischen Gründen selbst.
2. Die Mitgliederversammlung jeder Abteilung findet in jedem Jahr mindestens einmal und zwar vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre den Abteilungsvorstand. Zum Abteilungsvorstand gehören mindestens:
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertreter
 - Kassierer

Der Abteilungsvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Kassenführung entsprechend der Weisung des Vorstandes einzurichten. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte der einzelnen Sparten nehmen. Die Kassenberichte der einzelnen Abteilungen müssen bis spätestens 1. März des Folgejahres dem Schatzmeister des Gesamtvereins vor liegen. Das Geschäftsjahr ist für alle Abteilungen das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung erfolgt durch die in der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer.



5. Über bauliche Maßnahmen berät und beschließt der Vereinshauptausschuss. Er legt jährlich Höchstbeträge für Einzelausgaben fest, über die ein Abteilungsvorstand nicht ohne Zustimmung des Vorstandes entscheiden darf.
6. Veranstaltungen, die über den normalen sportlichen Betrieb der Abteilungen hinausgehen, sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.
7. Die Einnahmen aus dem Vereinsgrundbeitrag fließen nach einem vom Vereinshauptausschuss für alle Abteilungen gleich festzulegendem Verhältnis dem Gesamtverein und den Abteilungen zu. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, in Ergänzung zum Vereinsgrundbeitrag einen Abteilungsbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu erheben. Diese Beiträge und Gebühren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Abteilung und des Vereinshauptausschusses.
8. Erlöse der Abteilungen, die aus eigenen Veranstaltungen erwachsen, stehen ihnen voll zur Verfügung.
9. Verbandsbeiträge und Versicherungsprämien für alle Abteilungen leistet der Gesamtverein aus den verbleibenden Beitragsmitteln.
10. Der Vereinshauptausschuss hat jederzeit die Befugnis, einen Abteilungsvorstand, der trotz wiederholter Ermahnungen seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, abzulösen und Neuwahlen durchzuführen.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, für besondere Leistungen Gebühren. Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und Sonderregelungen werden über die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten. Die Entwicklung der Beiträge wird an die jährliche Steigerung der amtlichen Lebenshaltungskosten angepasst.
2. Mitglieder, die länger als drei Monate mit Ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 13 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



§ 14 Auflösungsbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Stimmzettel.
3. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Art und Weise der Liquidation zu bestimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Großschwabhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung im § 2 (Zweck) genannten Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 15 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.
Thomas Hartung
Vorsitzender

gez.
Steffen Guddat
1. stellv. Vorsitzender

gez.
Robert Riedel-Göllner
*2. stellv. Vorsitzender und
Schatzmeister*

Großschwabhausen, 25.07.2023